



---

## V O R B E R I C H T

zum Haushaltsplan der Gemeinde Walluf

für die

## Haushaltsjahre 2024 und 2025

---

### **A. Finanzwirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr 2022**

Der **Doppelhaushaltsplan 2022/2023** wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 31. März 2022 verabschiedet und unverzüglich der Kommunalaufsicht vorgelegt.

Mit Schreiben vom 20.05.2022 erhielt die Gemeinde Walluf für beide Jahre die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 23.05.2022.

Der Haushaltsplan 2022 wies im Ergebnishaushalt einen Überschuss in Höhe von 52.514€ aus. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die in Anspruch genommen werden durften, wurde gegenüber dem Vorjahr unverändert auf 5.000.000€ festgesetzt.

Im Jahr 2022 ergab sich in der Haushaltssatzung der Gemeinde Walluf der Sonderfall, dass nach Abschluss der Planung ein Zahlungsmittelbedarf in Höhe von 464.947€ ermittelt wurde. Die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten durch den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit konnten nicht gedeckt werden. Diese Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleiches für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2022 nach § 92 (5) Nr. 2 HGO genehmigte die Kommunalaufsicht ebenfalls. Demnach gilt der Haushalt in der Planung als ausgeglichen, da der Fehlbedarf durch den Bestand an liquiden Mitteln (ungebundene Liquidität) ausgeglichen werden kann.



Die Hebesätze für die Realsteuern wurden zuletzt im Jahr 2016 angehoben und sehen derzeit wie folgt aus:

Steuer	Nivellierungs- hebesatz* %	Hebesatz Gemeinde Walluf %	
		seit 2016	2012
Grundsteuer A	332	332	260
Grundsteuer B	365	365	260
Gewerbsteuer	357	357	330

\* Die Nivellierungshebesätze sind eine Festsetzung des Landes Hessen und dienen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs der Ermittlung der Finanzkraft einer Kommune.

Zur **Aufstellung der Jahresabschlüsse** zeigt sich folgender Stand:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf hat den Jahresabschluss **2022** in seiner Sitzung am 08. Mai 2023 aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises zur Prüfung vorgelegt.

Die Jahresabschlüsse 2018 bis 2021 befinden sich seit Januar 2023 in der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises.

Für die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 wurde dem Gemeindevorstand durch die Gemeindevertretung mit Beschluss vom 18.02.2021 (VL-6.21) Entlastung erteilt.



**Das Jahresergebnis 2022** gestaltete sich wesentlich besser als in der Haushaltsplanung angesetzt und sieht in der Übersicht wie folgt aus:

<b>ERGEBNISRECHNUNG:</b>			
<b>Beschreibung</b>	<b>Ansatz 2022</b>	<b>Ergebnis 2022</b>	<b>Abweichung</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>
ordentliche Erträge	-19.136.271,00	-20.452.874,00	1.316.603,00
Finanzerträge	-54.210,00	-42.447,28	-11.762,72
<b>Gesamtbetrag der Erträge</b>	<b>-19.190.481,00</b>	<b>-20.495.321,28</b>	<b>1.304.840,28</b>
ordentliche Aufwendungen	18.976.234,00	19.192.083,88	-215.849,88
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	161.733,00	170.825,41	-9.092,41
<b>Gesamtbetrag der Aufwendungen</b>	<b>19.137.967,00</b>	<b>19.362.909,29</b>	<b>-224.942,29</b>
<b>Zwischensumme ordentliches Ergebnis:</b>	<b>-52.514,00</b>	<b>-1.132.411,99</b>	<b>1.079.897,99</b>
außerordentliche Erträge	0,00	-945.594,35	945.594,35
außerordentliche Aufwendungen	0,00	6,34	-6,34
<b>Zwischensumme außerordentliches Ergebnis:</b>	<b>0,00</b>	<b>-945.588,01</b>	<b>945.588,01</b>
<b>(-) Jahresüberschuss / (+) Jahresfehlbetrag:</b>	<b>-52.514,00</b>	<b>-2.078.000,00</b>	<b>2.025.486,00</b>

Das Haushaltsjahr 2022 schloss mit einem Jahresüberschuss von 2.078.000€ ab. Gegenüber dem Haushaltsplan 2022, der einen Überschuss von 52.514€ vorsah, ergibt sich eine deutliche Verbesserung von 2.025.486€.

Diese deutliche Ergebnisverbesserung ist im Wesentlichen durch folgende Faktoren bedingt:

#### **Erzielung von außerordentlichen Erträgen:**

Im Jahresabschluss 2022 wurden insgesamt 946T€ außerordentliche Erträge aus dem Verkauf von Flurstücken erzielt: Im Zusammenhang mit der Erschließung des Gewerbegebietes Kressboden I (I18-541-08) wurden durch den Verkauf von Grundstücken außerordentliche Erträge aus dem Verkauf in Höhe von 524T€ realisiert. Aus der Maßnahme Baulandausweisung Im Unteren Sand (I16-541-11) entstanden 26T€ aus dem Verkauf eines zuvor rückabgewickelten Grundstücksverkaufs. Weitere außerordentliche Erträge konnten aus dem Verkauf zweier ehemals im Erbbau befindlicher Flurstücke in Höhe von 396T€ erzielt werden.

**Entwicklung der Gewerbesteuererträge und Umlagen für den Finanzausgleich:**

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass das Jahresergebnis in der Regel durch die Ertragsposition „Gewerbesteuer“ in Verbindung mit den Regelungen des Kommunalen Finanzausgleichs geprägt wird.

Im Jahr 2022 war bei den Erträgen aus Gewerbesteuer ein Anstieg gegenüber dem Ansatz in Höhe von knapp 1,1 Mio. € zu verzeichnen.

Gleichzeitig stiegen die Abgaben aus dem Kommunalen Finanzausgleich (Kreis- und Schulumlage, Heimatumlage, Gewerbesteuerumlage) um insgesamt 224T€.

**Rückstellung für den Finanzausgleich (FAG-Rückstellung):**

Die erforderliche Bildung bzw. Auflösung der FAG-Rückstellung beeinflussen in der Regel in erheblichem Maße das ordentliche Ergebnis des Geschäftsjahres.

Entwicklung der FAG-Rückstellung:			
Jahr	Zuführung	Auflösung	Stand Ende GJ
2014	-941.813,00		-941.813,00
2015	-733.352,00		-1.675.165,00
2016	-523.290,00		-2.198.455,00
2017	-1.002.578,00		-3.201.033,00
2018		1.696.833,00	-1.504.200,00
2019		1.504.200,00	0,00
2020	0,00		0,00
2021	-1.236.700,00		-1.236.700,00
2022		1.190.900,00	-45.800,00
	<b>-4.437.733,00</b>	<b>4.391.933,00</b>	<b>-45.800,00</b>

Im Jahr 2022 wurde aufgrund der Ergebnisentwicklung eine Auflösung in Höhe von 1.190.900€ erforderlich. Der Stand der Rückstellung zum 31.12.2022 betrug noch 45.800€.

Zur grundsätzlichen Erläuterung: In Jahren mit überdurchschnittlich hohem Steueraufkommen wird eine Rückstellung gebildet, um die dadurch bedingte höhere Kreis- und Schulumlage im übernächsten Jahr zu kompensieren. Zur Berechnung des Durchschnitts wird das Steueraufkommen der letzten fünf Jahre vor dem Abschlussjahr



---

herangezogen. Bei einem um mindestens 15% über dem Durchschnitt liegenden Steueraufkommen wird eine Rückstellung gebildet.

***Corona Pandemie:***

Das Jahr 2020 hatte die Verwaltung der Gemeinde Walluf hat kurz nach der Ende März 2020 durch die Kommunalaufsicht erteilten Genehmigung des Doppelhaushaltsplanes 2020/2021 am 20. April 2020 eine freiwillige vorläufige Haushaltssperre verhängt.

Investitionsmaßnahmen wurden priorisiert und deren Umsetzung teilweise ausgesetzt.

Auch das Jahr 2021 war im nun zweiten Jahr in Folge durch die Corona Pandemie beeinflusst.

Im Jahr 2022 konnte dann eine Vielzahl von Investitionen umgesetzt werden. Siehe hierzu auch unter 2.1.7 Vermögensentwicklung im Rechenschaftsbericht des Jahresabschlusses 2022.

**Entwicklung der Rücklage und des Bestandes der liquiden Mittel:**

Die erzielten Jahresüberschüsse wurden der **ordentlichen bzw. außerordentlichen Rücklage** zugeführt. Ein aus Vorjahren noch auszugleichender Fehlbetrag existiert nicht. Die Entwicklung der Rücklagen des Jahres 2022 sowie der liquiden Mittel stellt sich wie folgt dar:

<b>B I L A N Z:</b>	
<b>Beschreibung</b>	<b>Ergebnis 2022</b>
	<b>€</b>
<b>Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 01.01.2022:</b>	4.796.465,02
Zuführung des Überschusses:	1.123.731,59
Entnahme zur Deckung des Fehlbetrages:	0,00
<b>für Folgejahre verbleibende Rücklage zum 31.12.2022:</b>	<b>5.920.196,61</b>
<b>Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zum 01.01.2022:</b>	5.995.877,56
Zuführung des Überschusses:	945.588,01
Entnahme zur Deckung des Fehlbetrages:	0,00
<b>für Folgejahre verbleibende außerordentliche Rücklage zum 31.12.2022:</b>	<b>6.941.465,57</b>
<b>Ergebnisvortrag zum 01.01.2022:</b>	<b>0,00</b>
Deckung des Fehlbetrages aus Überschüssen des Jahres 2022	0,00
<b>verbleibender Ergebnisvortrag zum 31.12.2022:</b>	<b>0,00</b>
<b>Bestand an liquiden Mitteln zum 01.01.2022:</b>	5.386.104,43
Zahlungsmittelzufluss im Abschlussjahr:	5.727.225,25
Zahlungsmittelabfluss im Abschlussjahr:	0,00
Kontenübertrag/Geldtransit:	0,00
<b>Bestand an liquiden Mitteln zum 31.12.2022:</b>	<b>11.113.329,68</b>

**Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten:**

Liquiditätskredite mussten zuletzt unterjährig im Jahr 2020 aufgenommen werden. Zum Stand 31.12.2020 waren diese auf Null zurückgeführt. In den Jahren 2021 und 2022 konnte auf den Bestand an liquiden Mitteln der Gemeinde Walluf zurückgegriffen werden.

Weitere Informationen zur Entwicklung des Jahres 2022 können dem Jahresabschluss inkl. Anhang und Rechenschaftsbericht entnommen werden.



## **B. Finanzwirtschaft im ablaufenden Haushaltsjahr 2023**

Der Doppelhaushalt 2022/2023 wurde nach Verabschiedung am 31. März 2022 gemäß Mitteilung der Kommunalaufsicht am 20. Mai 2022 genehmigt.

Die Haushaltssatzung sah im Ergebnishaushalt einen Überschuss von 741.947€ vor. Investitionskredite waren nicht veranschlagt. Eine Verpflichtungsermächtigung für den Neubau der Kita Villa Regenbogen in Höhe von 2.110.000€ wurde festgesetzt. Die Hebesätze der Gemeinde Walluf blieben für das Haushaltsjahr 2023 unverändert.

### **Finanzstatusbericht 2023:**

Der Finanzstatusbericht für das Jahr 2023 wurde pflichtgemäß Anfang Dezember 2022 vor Beginn des Jahres 2023 der Kommunalaufsicht übersandt. Darin wurde die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune als ausgeglichen (Ampelfarbe Grün) ermittelt. Die Haushaltsgenehmigung war seitens der Kommunalaufsicht bereits am 20.05.2022 für den gesamten Doppelhaushalt, d.h. für beide Jahre 2022 und 2023, erteilt worden. Zum Finanzstatusbericht folgte seitens der Kommunalaufsicht keine weitere Rückmeldung.

### **Entwicklung des Haushaltsjahres 2023:**

Im Laufe des Jahres 2023 wurde aufgrund neuer Entwicklungen die Erstellung eines **1. Nachtragshaushaltes 2023** notwendig.

Gegenüber der ursprünglichen Planung eines Jahresüberschusses in Höhe von 741.947€ verringerte sich dieser auf 12.703€.

Im Finanzhaushalt ergab sich gegenüber dem ursprünglich geplanten Zahlungsmittelüberschuss von 119.106€ ein Änderungsbedarf, der zu einem Zahlungsmittelbedarf in Höhe von 1.646.523€ führte.

Weitere Bestandteile der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 wurden gegenüber der ursprünglichen Planung 2023 nicht geändert: keine Kreditaufnahme, Beibehalten der Verpflichtungsermächtigung für den Neubau Kita Villa Regenbogen, Höhe der Liquiditätskredite.

Im Ergebnishaushalt mussten im Bereich der Finanzwirtschaft aufgrund der Erhöhungen der Umlagen (Kreis-, Schulumlage etc.) geplante Ansätze um 766 T€ angehoben werden. Für den Betrieb der Kita Oberwalluf ergab sich saldiert ein Anpassungsbedarf von 137 T€.



Im Finanzhaushalt ergab sich Anpassungsbedarf im investiven Bereich: Für die Liegenschaft Hauptstr. 106 wurden 450 T€ für den Erwerb sowie 325 T€ für den Umbau des Gebäudes und des Außenbereiches bereitgestellt.

Weitere Veränderungen können dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2023 entnommen werden.

Zur **aktuellen Entwicklung des Haushaltsjahres 2023** lässt sich folgendes feststellen: In den Beratungen zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2023 wurden alle wesentlichen Änderungen berücksichtigt. Gegenüber dem geplanten Überschuss von knapp 13T€ ist derzeit ein vorläufiger Jahresüberschuss von 802T€ feststellbar. Die Erträge aus der Veranlagung der Gewerbesteuer haben 8,268 Mio. € erreicht und den Ansatz des 1. Nachtragshaushaltsplanes überschritten (korrigierter Ansatz des 1. NT 2023: Erhöhung um 100 T€ auf 7.600.000€).

Aus dem hohen Steueraufkommen resultiert allerdings auch zum Jahresende eine FAG-Rückstellungsbildung, die derzeit mit ca. 969T€ ermittelt wurde. Die Mittel aus dieser Rückstellung dienen zur Finanzierung der höheren Umlageanforderungen in den nächsten (ggfs. beiden) Jahren. Daher wird das Jahr 2023 voraussichtlich mit einem Jahresfehlbetrag von 167T€ abschließen. Dieser Fehlbetrag kann aus der ordentlichen Rücklage gedeckt werden.

Aufgrund der über das ganze Jahr über herrschenden angespannten Personalsituation werden die Einsparungen bei den Personalkosten sich wieder in einem mittleren sechsstelligen Größenbereich bewegen.

***Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit sowie deren Rückführung:***

Gemäß Haushaltssatzung hat die Gemeinde Walluf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten in Höhe von bis zu 5 Mio. €, soweit dies zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit notwendig werden müsste.

Die Gemeinde Walluf startete in das Jahr 2023 mit einem Liquiditätskreditbestand in Höhe von 0,00€. Im Verlauf des Jahres mussten keine Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden, so dass der Liquiditätskreditbestand zum Jahresende ebenfalls „Null“ beträgt.

***Inanspruchnahme flüssiger Mittel für die Auszahlungen von Rückstellungen:***

Dem Anhang des zuletzt erstellten Jahresabschlusses ist unter Pos. 10.4 die Rückstellungsübersicht zu entnehmen. In der Regel handelt es sich dabei um





Rückstellungen für Pensionen, FAG-Rückstellung sowie Rückstellungen für ausstehende Prüfgebühren von Jahresabschlüssen.

Die Inanspruchnahme ergibt sich aus der jeweiligen Rückstellungsart. Bei den Rückstellungen für Pensionen ergibt sich in der Regel eine nicht zahlungswirksame Veränderung aufgrund der Ermittlung des mathematischen Gutachtens. Die Inanspruchnahme der FAG-Rückstellung ist durch die Planwerte der Kreis- und Schulumlage im jeweiligen Haushaltsplanjahr abgedeckt, so dass auch hier Zuführung bzw. Auflösung in der Regel zahlungsunwirksam erfolgen. Lediglich die Auflösung der Rückstellung für ausstehende Prüfungsgebühren hat derzeit eine Auswirkung auf die Liquidität, soweit die Prüfungsgebühren höher lagen als der geplante Rückstellungswert. Da die Gemeinde Walluf zeitnah geprüft wurde (zur Zeit befinden sich die Abschlüsse 2018 – 2021 in Prüfung), wird hier kein wesentlicher Einfluss auf die Liquidität erwartet.

### **C. Vorschau auf die Haushaltsjahre 2024/2025**

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 15.04.2024 gemäß § 97 (1) HGO den Entwurf eines ausgeglichenen Haushaltes für die Jahre 2024 und 2025 festgestellt und in der Sitzung der Gemeindevertretung am 25.04.2024 eingebracht.

Der Gemeindevorstand hat die Haushaltssatzung für die Jahre 2024 und 2025 **einstimmig**, wie folgt festgestellt:

**E N T W U R F - Haushaltssatzung für die Jahre 2024 und 2025**

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung am ..... folgende Haushaltssatzung beschlossen:

	2024	2025		
<b>§ 1</b>				
Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird				
<b>im Ergebnishaushalt</b>				
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>				
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	19.654.554 €	19.815.845 €		
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	20.317.119 €	20.255.247 €		
mit einem <b>Saldo</b> von	<b>-662.565 €</b>	<b>-439.402 €</b>		
 <u>im außerordentlichen Ergebnis</u>				
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €	0 €		
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €	0 €		
mit einem <b>Saldo</b> von	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>		
<b>mit einem Fehlbedarf von *</b>	<b>-662.565 €</b>	<b>-439.402 €</b>		
 <b>im Finanzhaushalt</b>				
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	571.234 €	696.601 €		
 <u>und dem Gesamtbetrag der</u>				
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.168.910 €	940.525 €		
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.947.825 €	735.525 €		
mit einem <b>Saldo</b> von	<b>-2.778.915 €</b>	<b>205.000 €</b>		
 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf			0 €	0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	557.812 €	554.940 €		
mit einem <b>Saldo</b> von	<b>-557.812 €</b>	<b>-554.940 €</b>		
<b>mit einem Zahlungsmittelbedarf ** / Zahlungsmittelüberschuss</b>	<b>-2.765.493 €</b>	<b>346.661 €</b>		
festgesetzt.				

\* Der Fehlbedarf im Ergebnishaushalt 2024 und 2025 kann durch die Entnahme aus der ordentlichen Rücklage gedeckt werden.

\*\* Der Zahlungsmittelbedarf 2024 kann durch den Bestand an liquiden Mitteln ausgeglichen werden.

**§ 2**

Kredite werden im Haushaltsjahr **2024** nicht veranschlagt.  
Kredite werden im Haushaltsjahr **2025** nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsjahr **2024** nicht veranschlagt.  
Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr **2025** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für **den Neubau der Kita Villa Regenbogen auf 1.000.000 €** festgesetzt.



**§ 4**

**2024**

**2025**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr **2024** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.000.000 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag für Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr **2025** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.000.000 €** festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch Hebesatzung für die Haushaltsjahre entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- |  |                 |                 |
|--|-----------------|-----------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | <b>332 v.H.</b> | <b>332 v.H.</b> |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | <b>365 v.H.</b> | <b>365 v.H.</b> |

2. Gewerbesteuer

- |                       |                 |                 |
|-----------------------|-----------------|-----------------|
| a) nach Gewerbeertrag | <b>357 v.H.</b> | <b>357 v.H.</b> |
|-----------------------|-----------------|-----------------|

Die Wiedergabe der festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat nur nachrichtlichen Charakter.

**§ 6**

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

**§ 7**

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

**§ 8**

Fälligkeit von Kleinbeträgen: Jahresleistungen bis 15,00€ sind in einem Jahresbetrag am 15.08. und Jahresleistungen bis 30,00€ in zwei Halbjahresraten am 15.02. und 15.08. fällig.

**§ 9**

Die Erheblichkeitsgrenze für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Abs. 1 HGO wird auf **15.000€** festgesetzt.

Walluf, den .....

Der Gemeindevorstand

**Nikolaos Stavridis  
(Bürgermeister)**



---

### **Die Eckpunkte des vorgelegten Doppelhaushaltes 2024 / 2025 im Überblick:**

- Keine Hebesatzänderungen
- Geringe und maßvolle Gebührenveränderungen ergeben sich in den Gebührenhaushalten (Kita, Friedhof, Abwasser)
- Gebührenveränderungen sind in den Gebührenhaushalten (Feuerwehr, Vereinshäuser) nicht vorgesehen
- Die Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis der beiden Jahre 2024 und 2025 wie auch der künftigen Planjahre können aus Mitteln der ordentlichen Rücklage gedeckt werden
- Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit deckt die Tilgungsverpflichtungen in vollem Umfang ab.
- Festsetzung einer **Verpflichtungsermächtigung** in 2025 für den Neubau der Kita Villa Regenbogen i.H.v. 1.000.000€
- Keine Investitionskredite in beiden Jahren
- Die Planjahre schließen mit einem positiven Geldbestand (4,1 Mio.€). Die Nebenrechnung zur Ermittlung der **ungebundenen Liquidität** (u.a. Ermittlung der noch zu übertragenden Haushaltsermächtigungen von 2023 nach 2024) – dies kann erst nach dem 31.12. erfolgen - wird noch durchgeführt.

### **Gebundene Liquidität:**

Sofern der Finanzhaushalt nicht ausgeglichen ist, hat die Gemeinde spätestens zum 30. April der Aufsichtsbehörde über den Stand der gebundenen Liquidität zum 31. Dezember des Vorjahres zu berichten. Als gebundene Liquidität sind Zahlungsmittel zu verstehen, die im Folgejahr für Investitionsauszahlungen, Sondertilgungen, Auszahlungen für Rückstellungen und Auszahlungen aus zu übertragenden Haushaltsermächtigungen Verwendung finden. Dabei sind anzugeben: Bestand der Liquiditätsreserve und die verbleibende Liquidität. (Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO Liquiditätssicherung).

Darüber hinaus wurden keine Investitionskredite zur Finanzierung von Auszahlungen für Personalaufwendungen, Sach- und Dienstleistungen etc. nach § 3 (1) Nr. 10-17 GemHVO aufgenommen und dies ist auch im Doppelhaushaltsplan 2024 2025 nicht vorgesehen.



Aufgrund der hier aufgezeigten Eckdaten geht die Verwaltung derzeit davon aus, dass die Erstellung, Beratung und Verabschiedung eines Haushaltssicherungskonzeptes nicht erforderlich ist.

### **Entwicklung bedeutender Erträge und Aufwendungen der Finanzwirtschaft:**

Derzeit stellen sich die Erträge und Aufwendungen wie folgt dar:

Erträge	Sachkonto	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ergebnis	Ergebnis
		2025	2024	2023	2022	2021
Bezeichnung		€	€	€	€	€
Gewerbsteuer	5553000	7.500.000	7.500.000	7.600.000	8.563.222,03	9.384.427,71
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	5500100	5.596.155	5.230.052	5.041.781	4.668.908,00	4.696.706,03
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	5504000	737.813	716.323	693.764	650.551,00	763.278,11

### **Gewerbsteuer:**

Der Ansatz der Gewerbsteuer wurde nach den Schwankungen der vergangenen Jahre im Jahr 2024 mit 7,5 Mio.€ angesetzt. Der Ansatz wurde gegenüber den Vorjahren reduziert, die Verwaltung geht nicht davon aus, dass es aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung wieder zu hohen Erträgen kommen wird.

### **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer:**

Die Entwicklung der Einkommensteueranteile für Walluf zeigt gemäß obiger Tabelle einen Überblick der Jahre 2021 bis 2025.

Ab dem Haushaltsjahr 2023 gilt für die Gemeinde Walluf ein neuer Verteilerschlüssel. Dieser ermittelt sich aus der Finanzkraft (Steueraufkommen) der Kommune. Der neue Verteilerschlüssel wirkt sich wie folgt aus:

		2024		2025
ermittelter Ansatz (Orientierungsdaten)		4.541.552.500 €		4.859.461.175 €
	Schlüsselzahl	Voraussichtliche Abrechnung		Voraussichtliche Abrechnung
Schlüsselzahl ALT	bis 2023	0,0011835	5.374.927 €	5.751.172 €
Schlüsselzahl Neu	ab 2024	0,0011369	5.163.291 €	5.524.721 €
		<b>-0,0000466 -</b>	<b>211.636 € -</b>	<b>226.451 €</b>

**Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer:**

Analog der Einkommensteueranteile gilt ab 2024 ein neuer Verteilerschlüssel, der sich ebenfalls an der Finanzstärke orientiert. Dieser steigt geringfügig an, die kommunalen Anteile steigen geringfügig und stellen sich in den Jahren wie folgt dar:

		<b>2024</b>	<b>2025</b>
ermittelter Ansatz (Orientierungsdaten)		727.650.000 €	749.479.500 €
	Schlüsselzahl	Voraussichtliche Abrechnung	Voraussichtliche Abrechnung
Schlüsselzahl ALT bis 2023	0,000982705	715.065 €	736.517 €
Schlüsselzahl Neu ab 2024	0,000984434	716.323 €	737.813 €
	<b>0,000001729</b>	<b>1.258 €</b>	<b>1.296 €</b>

<b>Aufwendungen</b>		<b>Ansatz</b>	<b>Ansatz</b>	<b>Ansatz</b>	<b>Ansatz</b>	<b>Ergebnis</b>
		<b>2025</b>	<b>2024</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>
<b>Bezeichnung</b>	<b>Sachkonto</b>			<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>
Gewerbsteuerumlage	7380100	784.314	735.294	703.727	703.727,00	937.651,18
Heimatumlage	7353117	487.395	487.395	463.025	456.718,00	582.683,23
Kreisumlage	7354100	3.881.686	3.881.686	3.614.978	3.928.251,00	2.877.104,79
Schulumlage	7354200	2.681.379	2.681.379	2.540.927	2.702.742,00	2.041.066,26
Solidaritätsumlage	7353113	800.000	802.090	881.334	1.473.485,00	476.759,00

**Gewerbsteuerumlage und Heimatumlage:**

Die Umlagen orientieren sich am Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer und ermitteln sich wie folgt:

Für die Gewerbsteuerumlage: Istaufkommen / Hebesatz (357) \* 35 (Vervielfältiger)

Für die Heimatumlage: Istaufkommen / Hebesatz (357) \* 21,75 (Vervielfältiger)

Der Hebesatz wird durch die Gemeindevertretung, die Vervielfältiger werden durch das Land festgelegt. Der Vervielfältiger soll die nächsten Jahre unverändert bleiben.

**Kreis-, Schulumlage und Solidaritätsumlage:**

Die Umlagengrundlage hat sich aufgrund der Steuerveranlagungen geringfügig reduziert.  
Die Veränderung stellt sich wie folgt dar:

<b>Jahr</b>	<b>Umlagengrundlage (Steueraufkommen)</b>	<b>zusätzliche Belastung ab 2024</b>
2023	12.431.264	
2024	12.260.536	
<b>Reduzierung</b>	<b>170.728</b>	
Die Erhöhung der zu zahlenden Umlage resultiert aus der Anhebung der Hebesätze. Trotz Reduzierung der Umlagengrundlage erhöhen sich die Umlagen:		
- der <b>Kreisumlage</b> (Erhöhung des Hebesatzes von 29,08% auf 31,66% berücksichtigt)		<b>266.674</b>
- der <b>Schulumlage</b> (Erhöhung des Hebesatzes von 20,44% auf 21,87% berücksichtigt)		<b>140.429</b>
- die <b>Solidaritätsumlage</b> reduziert sich von 881.334 € auf 802.090 €.		<b>-79.224</b>
	<b>zusätzliche Belastung</b>	<b>327.879</b>

Im Haushaltsjahr ist durch die aufgezeigten Entwicklungen eine zusätzliche Belastung in Höhe von 327.879 € entstanden.

Die Solidaritätsumlage errechnet sich aus der Umlagengrundlage. Durch die Reduzierung der Umlagengrundlage ist auch die Solidaritätsumlage um **79.224 €** gesunken.

**Mindestbetrag Liquiditätsreserve:**

Gemäß § 106 (1) HGO muss sich der Zahlungsmittelbestand zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres auf mindestens 2% des Durchschnitts der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit belaufen. Die Liquiditätsreserve soll zum Ausgleich von Schwankungen des Saldos aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zur Verfügung stehen und stellt einen Mindestbetrag dar. Die Voraussetzung ist in beiden Jahren erfüllt:

a) 2024:

Ermittlung des Mindestbetrages der nach § 106 (1) HGO vorzuhaltenden Liquiditätsreserve:					
DH 2024/2025 - Jahr 2024					
Jahr	2024	2023	2022	2021	
Datengrundlage	Ansatz	Ansatz	Jahres- ergebnis	Jahres- ergebnis	
Auszahlungen aus lfd Verwaltungstätigkeit	18.594.928,00	17.446.974,00	17.403.153,81	14.535.645,33	
3-Jahres-Durchschnitt		16.461.924,38			
davon 2%		329.238,49			
<b>Der Mindestbetrag der Liquiditätsreserve zu Beginn und Ende:</b>	<b>2023</b>	<b>beträgt:</b>	<b>329.238,00</b>		
Der Zahlungsmittelbestand <u>zu Beginn und Ende</u> des Haushaltsjahres muss sich nach § 106 (1) S. 2 HGO n.F. auf mindestens 2% des Durchschnitts der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit belaufen.					
	<b>2024</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>	
	<b>Ansatz</b>	<b>Ansatz</b>	<b>Jahres- ergebnis</b>	<b>Jahres- ergebnis</b>	
<b>Liquide Mittel zum 31.12.</b>	6.701.313,00	9.466.806,00	11.113.329,68	5.386.106,43	

b) 2025:

Ermittlung des Mindestbetrages der nach § 106 (1) HGO vorzuhaltenden Liquiditätsreserve:					
DH 2024/2025 - Jahr 2025					
Jahr	2025	2024	2023	2022	
Datengrundlage	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Jahres- ergebnis	
Auszahlungen aus lfd Verwaltungstätigkeit	18.780.583,00	18.594.928,00	17.446.974,00	17.403.153,81	
3-Jahres-Durchschnitt		17.815.018,60			
davon 2%		356.300,37			
<b>Der Mindestbetrag der Liquiditätsreserve zu Beginn und Ende:</b>	<b>2024</b>	<b>beträgt:</b>	<b>356.300,00</b>		
Der Zahlungsmittelbestand <u>zu Beginn und Ende</u> des Haushaltsjahres muss sich nach § 106 (1) S. 2 HGO n.F. auf mindestens 2% des Durchschnitts der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit belaufen.					
	<b>2025</b>	<b>2024</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>	
	<b>Ansatz</b>	<b>Ansatz</b>	<b>Ansatz</b>	<b>Jahres- ergebnis</b>	
<b>Liquide Mittel zum 31.12.</b>	7.047.974,00	6.701.313,00	9.466.806,00	11.113.329,68	



**Gebührenhaushalte:**

Die Gemeinden können als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebühren sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden (§ 10 Abs. 1 und 2 KAG).

Einrichtungen, die in der Regel **nicht überwiegend** aus Entgelten finanziert werden, sind wie kostenrechnende Einrichtungen zu führen. Kostenrechnende Einrichtungen in der Gemeinde Walluf sind:

<b>Gebührenhaushalte</b>	
<b>Produkt</b>	<b>Bezeichnung</b>
126 21	Feuerschutz
365 11	Kindertageseinrichtungen (ohne Kita OW)
538 31	Abwasserbeseitigung
553 11	Friedhofs- u. Bestattungswesen
573 11	Vereinshäuser

Im Bereich der **Abwasserbeseitigung** ergab sich aus der Nachkalkulation und Vorschauberechnung folgender Anpassungsbedarf:

**Gebührensätze im Überblick:**

<b>Gültig ab</b>	<b>Schmutzwasser</b>	<b>Niederschlagswasser</b>	<b>Beschluss</b>
	<b>€ / cbm</b>	<b>€ / qm</b>	
Ab 01.01.2016	2,45	0,57	GV 18.2.2016 DS 752/2016
Ab 01.01.2020	2,05	0,62	GV 12.12.2019 VL-119/2019

Die Vorlage VL 14/2024 sieht ab 2025 eine geringe Anpassung der Schmutzwassergebühr von 2,05 € auf 2,15 € /cbm vor, die Niederschlagswassergebühr bleibt unverändert.

<b>Erträge</b>		<b>Ansatz</b>	<b>Ansatz</b>	<b>Ansatz</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>Ergebnis</b>
<b>Bezeichnung</b>	<b>Sachkonto</b>	<b>2025</b>	<b>2024</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>
Schmutzwassergebühr	5110008	619.250,00	619.250,00	584.250,00	570.693,56	596.701,47
Niederschlagswassergebühr	5110011	449.897,00	445.651,00	434.000,00	421.642,93	414.697,20



Im Zuge der vergangenen Jahresabschlüsse erfolgte zeitnah eine Nachkalkulation der Abwassergebühr und die Bildung eines Sonderpostens „Gebührenaussgleich Abwasser“. Zum Abschluss eines Haushaltsjahres werden nach Nachkalkulation die Überschüsse/Fehlbeträge jeweils dem Sonderposten zugeführt/entnommen.

Für das Jahr 2024 und folgende erfolgte eine Neukalkulation durch ein Wirtschaftsprüfungsbüro.

Im Bereich des **Friedhofs- u. Bestattungswesens** wurde ebenfalls im Jahr 2024 eine aktuelle Gebührenbedarfsberechnung vorgelegt. Aufgrund der Ergebnisse und Empfehlungen des Wirtschaftsprüfungsbüros wird zum 01.07.2024 eine neue Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung in Kraft treten. Auf die Vorlage VL 15/2024 wird verwiesen.

<b>Übersicht Friedhofs- und Bestattungswesen:</b>					
	<b>Ansatz</b>	<b>Ansatz</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>Ergebnis</b>
<b>Gebührenhaushalte:</b>	<b>2025</b>	<b>2024</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>
<b>Friedhof Niederwalluf</b>	0,00	0,00	-10.437,31	-5.285,92	2.418,95
<b>Friedhof Oberwalluf</b>	0,00	0,00	7.035,32	13.058,87	5.494,01
<b>(-) Überhang / (+) Zuschussbedarf</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-3.401,99</b>	<b>7.772,95</b>	<b>7.912,96</b>

### **Freiwillige Leistungen:**

Eine Übersicht der freiwilligen Leistungen ist als Anlage dem Haushaltsplan 2024 / 2025 unter der Rubrik 2.3 bei den Grundsätzlichen Erläuterungen beigefügt.

### **Haushalt 2024 und 2025 - investiver Bereich:**

§ 12 GemHVO schreibt vor: bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, ist unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.

**Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen** dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen.



Im investiven Bereich wurden für das Jahr 2024 Investitionen in Höhe von rd. 3,9 Mio. € und für das Jahr 2025 in Höhe von rd. 723T€ geplant. Zur Finanzierung sind derzeit keine Kredite erforderlich.

Die Schwerpunkte der beiden Haushaltsjahre bilden folgende größere Investitionsmaßnahmen mit einem Volumen von 100T€ und höher:

Investitionsprogramm - Investitionen mit einem Volumen über 100T€:				
Inv.-Nr.	Bezeichnung	Erläuterungen	2024	2025
I21-111-07	<b>Unbebaute Grundstücke</b>	Erwerb diverser Flurstücke Martinsthaler Straße u. Ablösung Wasserrechte. Beschluss GV 01.07.2021 VL-58.2021.	250.000	
I20-541-17	<b>Erweiterung Nordwest / Rosenhof - Umliegungsverfahren - Grunderwerb</b>	Erwerb mehrerer Grundstücke im Zuge der Baulandumlegung des Gebietes "Rosenhof". Beschluss GV 09.11.2023 VL-84/2023.	666.000	
I22-126-03	<b>Feuerwehr</b>	Neubau eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses	101.000	283.000
I24-126-05	<b>Feuerwehr</b>	Erwerb Mehrzweckboot nach DIN 170.000 Euro		170.000
I24-365-23	<b>Photovoltaik Dach Kita Paradies</b>	Bau einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach der Kita Paradies. Beschluss GV 09.11.2023 VL-65.2023.	130.000	
I20-541-17	<b>Erweiterung Nordwest / jetzt: B-Plan Rosenhof</b>	Bereitstellung weiterer Ansätze	155.000	120.000
I20-541-44	<b>Gewerbegebiet Kressboden II</b>	Ankauf der restlichen Gewerbeflächen Richtung Wiesbaden (Vorlage VL-35.2020/Beschluss GV 04.06.2020 VL-57.2020)	2.196.300	
I20-541-38	<b>Barrierefreie Haltestellen</b>	Rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung (Vorlage 10.2021). Vorlage 05/2024: Zurverfügungstellung weiterer Mittel.	150.000	
			<b>3.648.300</b>	<b>573.000</b>

Zuweisungen / Erstattungen mit einem Volumen über 100T€ sind geplant:

Zuweisungen:				
Inv.-Nr.	Bezeichnung	Erläuterungen	2024	2025
I19-541-04	<b>Drobollacher Platz</b>	Zuwendung gemäß Bescheid vom 14.09.2022	130.000	
			<b>130.000</b>	<b>0</b>

Die Finanzierung der Maßnahmen in den beiden Haushaltsjahren ist schwerpunktmäßig durch vorhandene liquide Mittel abgedeckt. Des Weiteren sind an Grundstücksverkäufen geplant:

Verkäufe:				
Inv.-Nr.	Bezeichnung	Erläuterungen	2024	2025
I24-111-22	<b>Wiederverkauf eines Flurstückes im Gewerbegebiet Kressboden I</b>	Ein Grundstücksverkauf aus dem Jahr 2022 musste im Jahr 2023 rückabgewickelt werden. Dieses Grundstück steht nun für einen Wiederverkauf zur Verfügung.	980.680	
I20-541-17	<b>Erweiterung Nordwest / Rosenhof - Umliegungsverfahren - Grunderwerb</b>	Veräußerung von Baugrundstücken Nord-West/Rosenhof: Verkauf einer Teilfläche von 6.000qm. Kaufpreis 650€/qm. Kommunale Flächen abzüglich 30% x Bodenrichtwert.		815.945
			<b>980.680</b>	<b>815.945</b>

**Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Darlehen**

Jahr	Ansatz / Ergebnis	Darlehensbestand €	Erläuterung
2021	Jahresergebnis	5.298.616,14	
2022	Jahresergebnis	14.672.993,49	Neuaufnahme 10 Mio.€ für Erwerb Gewerbeliegenschaften Oberwalluf
2023	Jahresergebnis	14.095.634,92	
2024	voraussichtlich	13.522.316,14	
2025	voraussichtlich	12.951.838,75	

Es liegen derzeit keine Kreditermächtigungen (KE) vor.

Die Pro-Kopf-Verschuldung stellt sich im Zeitablauf wie folgt dar:

<b>Darlehensstand und Pro-Kopf-Verschuldung</b>					
<b>Ermittlung Pro-Kopf-Verschuldung</b>					
	<b>2025</b> Schätzung	<b>2024</b> Schätzung	<b>2023</b> Ergebnis	<b>2022</b> Ergebnis	<b>2021</b> Ergebnis
Darlehensstand in €	12.951.839,00	13.522.316,00	14.095.635,00	14.672.993,00	5.298.616,00
Einwohner	5.585	5.585	5.585	5.523	5.447
Pro-Kopf-Verschuldung	<b>2.319,00 €</b>	<b>2.421,00 €</b>	<b>2.524,00 €</b>	<b>2.657,00 €</b>	<b>973,00 €</b>

Da keine Kreditaufnahmen geplant sind, ist die Pro-Kopf-Verschuldung wieder rückläufig.

**Übertragbarkeit von Mitteln gemäß §21 GemHVO**

Die für übertragbar erklärten Positionen finden sich im Haushaltsplan unter der Rubrik 4.5.1 bei den Übersichten zu den Budgets.

**Demografische Entwicklung**

Orientierend an der demografischen Entwicklung ist für den Zeitraum 2010 bis 2030 für den Rheingau-Taunus-Kreis ein Bevölkerungsrückgang von 4 bis 8 % prognostiziert worden. Die Veränderung der Bevölkerungszahlen der letzten Jahre in Walluf zeigt bis zum Jahre 2021 eine durchschnittliche Veränderung von plus/minus 1% auf (5.447 Einwohner zum 31.12.2021).

Zum 31.12.2023 sind insgesamt 5.585 Einwohner mit erstem Wohnsitz in Walluf gemeldet. Der Anstieg begründet sich mit der Ausweisung und Erschließung der Wohnbaufläche „Im unterem Sand“. Durch die Ausweisung des neuen Wohnbaugebietes „Rosenhof“ ist in den



nächsten Jahren mit einem Anstieg der Bevölkerungszahl auf rd. 6.000 € mit erstem Wohnsitz zu rechnen.

Walluf genießt als Wohngemeinde einen hohen Stellenwert. Dies wird insbesondere an den hohen Immobilien- und Mietpreisen deutlich.

### **Finanzplanung**

Die Finanzplanung richtet sich im Ergebnishaushalt nach den Orientierungsdaten des Landes Hessen (Stand 10.2023) für den Planungszeitraum 2026 bis 2027. Der Wallufer Haushalt und somit die Finanzstärke der Kommune steigt und fällt mit der Gewerbesteuer.

In diesem Zusammenhang steigen und fallen die Kreis- u. Schulumlage (ohne Anpassung der Hebesätze durch den RTK) und auch die Solidaritätsumlage. Diese Entwicklung unterliegt daher einer ständigen Kontrolle durch die Finanzverwaltung.

In den kommenden Haushaltsjahren steht die Abwicklung großer Projekte an. Priorisiert sind der Neubau der Kita Villa Regenbogen und der Neubau der Feuerwehrgerätehalle für die Wallufer Feuerwehr.

Aufgabe von Politik und Verwaltung wird es sein, den in den letzten Jahren eingeleiteten Konsolidierungsprozess weiter konsequent fortzusetzen, damit Walluf auch für die nächsten Jahrzehnte als attraktive Kommune für ihre Bürger leistungsfähig bleibt. Mit der Wahrnehmung des Beratungsangebot des Innenministeriums zur Analyse des Wallufer Haushaltes ist ein erster richtiger Schritt in diese Richtung erfolgt. Dieser muss in den nächsten Jahren zielführend weiter vorangetrieben werden.

Das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist daher auch weiterhin zwingend bei allen anstehenden Entscheidungen zu beachten.

Walluf / Rheingau, den 25. April 2024

gez.  
Nikolaos Stavridis, Bürgermeister